



29. April 2009

Gemeinderat Jonschwil
9243 Jonschwil

Gemeinderat Uzwil
9240 Uzwil

076

Gemeinde Jonschwil: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Aufhebung Kiesausbeutung Salen und Auffüllungsplan**
- **Überbauungsplan Salen inkl. UVP**

Die interne Prüfung ergibt die folgenden Bemerkungen:

Gegen die Aufhebung des Erlasses "Kiesausbeutung und Auffüllungsplan" bestehen keine Einwände.

Zum Überbauungsplan Salen inkl. Umweltverträglichkeitsprüfung sind die folgenden Ausführungen zu berücksichtigen:

Die Stellungnahme des Amtes für Umwelt und Energie vom 23. April 2009 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung; Die Auflagen sind zu berücksichtigen.
Die naturschutzrechtliche Verfügung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei vom 20. März 2009 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung. Die Auflagen sind verbindlich.

Betreffend "Kataster der belasteten Standorte" äussert sich das AFU wie folgt:

"Am Standort befinden sich zahlreiche Tankanlagen (Register-Nr. 3405B0045). Bauliche Hinweise sowie Tankrevisionen sind lückenlos und ohne Beanstandung bis Anfang der siebziger Jahre zurück verfolgbar. Über die vorgängige Ausgestaltung der Tankanlagen besteht Ungewissheit. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die beiden Merkblätter AFU178v5 (Kataster der belasteten Standorte) und AFU179v4 (Bauen auf belasteten Standorten). Vor Baubeginn muss die Entsorgung von belastetem Aushubmaterial konzeptionell geregelt sein."

Im Übrigen ergibt die Prüfung, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der Erlass "Kiesausbeutung und Auffüllungsplan" vom 5. August 1971 wird aufgehoben.
2. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
3. Die Stellungnahme des Amtes für Umwelt und Energie vom 23. April 2009 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung; Die Auflagen sind zu berücksichtigen.
4. Die naturschutzrechtliche Verfügung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei vom 20. März 2009 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung. Die Auflagen sind verbindlich.
5. Das Merkblatt "Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten (Gewässerschutzbereich A_u)", AFU173v6 ist zu berücksichtigen.
6. Das Merkblatt "Kataster der belasteten Standorte", AFU178v5 ist zu beachten.
7. Das Merkblatt "Bauen auf belasteten Standorten", AFU179v4 ist verbindlich.
8. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 13'900.-- (Fr. 150.-- Aufhebung Kiesausbeutung; 13'750.-- Überbauungsplan inkl. UVP)

Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr. 1'600.--
Amt für Umwelt und Energie (UVP)	Fr. 12'000.--
Amt für Natur, Jagd und Fischerei	Fr. 300.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Umwelt und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei